

**TK01/2011
VOM 03.02.2011**

■ **Regulatorisches: Vorleistungsangebot virtuelle Entbündelung der A1 Telekom Austria**

Mit ihrer Entscheidung vom 6. September 2010, M 3/09, legte die TKK die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Next-Generation-Access-Netzen (NGA) fest und trug der A1 Telekom u.a. auf, ein Standardvertragsangebot „virtuelle Entbündelung“ anzubieten. Nach genauer Prüfung des Angebots forderte die TKK A1 Telekom auf, ihr Standardvertragsangebot „virtuelle Entbündelung“ nachzubessern.

Seite 2

■ **Regulatorisches: Das Postmarktgesetz – neue Zuständigkeiten für die RTR-GmbH**

Das Postmarktgesetz, das am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist und die Postmärkte liberalisieren soll, bringt eine Reihe neuer Aufgaben für die RTR-GmbH.

Seite 4

■ **Terminavis: 12. Salzburger Telekom-Forum: Eine digitale Agenda für Österreich (25./26. August 2011)**

Seite 5

■ **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz**

Seite 6

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilferstraße 77-79
Tel.: +43/1/58058-0
Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Vorleistungsangebot virtuelle Entbündelung der A1 Telekom Austria

Mit Bescheid M 3/09-103 der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 6. September 2010 (physischer Zugangsmarkt) wurde A1 Telekom Austria AG (A1TA) unter anderem verpflichtet, ein neues Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ anzubieten und dazu ein Standardvertragsangebot zu veröffentlichen. Dieses Vorleistungsprodukt soll in den FTTB/FTTC- (Fibre to the Building / Fibre to the Cabinet bzw. Curb) Ausbaugebieten der A1TA einen Ersatz für die physische Entbündelung darstellen, falls die physische Entbündelung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für alternative Betreiber (ANBs) nicht mehr möglich ist. Der Bescheid sieht vor, dass dieses Produkt – wenngleich es sich um einen Dienst und nicht um die direkte Überlassung physischer Infrastruktur handelt – möglichst ähnlich der physischen Entbündelung sein muss, und zwar insbesondere hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten des alternativen Netzbetreibers (ANB) als Nachfrager. Der Bescheid M 3/09-103 definierte dazu acht Anforderungen an das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ (siehe Info-Box), die diese Nähe zur physischen Entbündelung sicherstellen sollen. A1TA veröffentlichte am 7. Dezember 2010 ein erstes Standardangebot, das die RTR-GmbH – im Auftrag der TKK – auf Übereinstimmung mit den auferlegten Verpflichtungen überprüfte.

Info-Box:

Die acht Anforderungen an das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“:

1. Gewährleistung eines Gestaltungsgrades, der Innovation vergleichbar mit passivem Zugang (entsprechend Entbündelung) ermöglicht.
2. Größtmögliche Transparenz für höhere Layer.
3. Möglichkeit zur Erbringung von Multicast-Diensten.
4. Technologieneutralität.
5. Flexible Wahl des Endgerätes über eine erweiterbare „White-List“.
6. Zumindest Übergabe am Hauptverteiler bzw. vergleichbarem Punkt im Next Generation Network.
7. Verkehrsübergabe/-übernahme im Auftrag Dritter.
8. Konfigurationszugriff auf alle relevanten Verbindungsparameter mit weitestgehender Flexibilität für den Nachfrager bzw. Bereitstellung einer unüberbuchten Bandbreite zwischen Kunde und Übergabepunkt.

**RTR-GmbH nahm
Erstprüfung vor**

Bei einer Erstprüfung durch die RTR-GmbH spielte vor allem folgende Ausgestaltung des Angebots eine Rolle: ANBs konnten auf der Strecke Endkunde – DSLAM (Digital Subscriber Line Access Multiplexer) zwischen vier verschiedenen Access-Bandbreiten (8, 16, 20 und 30 Mbit/s asymmetrisch) wählen. Auf der Strecke DSLAM – Übergabepunkt – die Übergabe erfolgt an den Hauptverteilern – mussten zusätzlich verschiedene „Backhaul“-Bandbreiten mit vier Serviceklassen (CoS-Klassen) gewählt

werden, denen der Verkehr mittels entsprechender Markierung zugeordnet werden konnte. Diese Ausgestaltung des Produkts ließ Zweifel an der Vereinbarkeit mit den regulatorischen Verpflichtungen der A1TA aufkommen, da die großen Preisunterschiede zwischen Bandbreiten bzw. Serviceklassen eine unzulässige Einschränkung der Nachfrager bei der Preissetzung bzw. eine zu starke Anbindung an die Endkundenprodukte der A1TA nahelegten, wodurch das Produkt hinsichtlich Preissetzungsflexibilität der ANBs eine größere Nähe zu Bitstreaming-Diensten als – wie vorgeschrieben – zur physischen Entbündelung der TASL aufwies.

**A1TA wird
aufgefordert, das
Standardangebot zu
adaptieren**

Am 21. Dezember 2010 übermittelte die Regulierungsbehörde daher ein Schreiben an A1TA, in dem festgehalten wurde, dass dieses Standardangebot nicht die einschlägigen Verpflichtungen aus dem Bescheid M 3/09-103 erfüllte. Zusätzlich zu den oben genannten Zweifeln wurden auch noch weitere technische bzw. kommerzielle Punkte in Zusammenhang mit der Bereitstellung einer unüberbuchten Bandbreite, der Bereitstellung symmetrischer Bandbreiten, der maximalen Framesize, der Modem-Whitelist und der Verkehrsübergabe-/übernahme im Auftrag Dritter kritisiert. A1TA wurde aufgefordert, bis Mitte Jänner 2011 ein entsprechend adaptiertes neues Standardangebot zu veröffentlichen. In der Folge fanden intensive Gespräche zwischen A1TA und der RTR-GmbH statt, in denen A1TA mitgeteilt wurde, welche konkreten Änderungen der kommerziellen und technischen Eckpunkte des Angebots aus Sicht der RTR-GmbH zumindest erforderlich sein würden, um den regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen.

A1TA veröffentlichte fristgerecht Mitte Jänner 2011 ein zweites, verbessertes Angebot. Die wesentlichsten Änderungen in diesem neuen Standardangebot betrafen die Reduktion der preislichen Differenzierung sowie die Reduktion der absoluten Höhe der Preise. So wurden die Access-Bandbreiten von vier auf drei (von 8/16/20/30 auf 8/20/30) und die Serviceklassen von vier auf eine einzige (innerhalb derer der Verkehr priorisiert bzw. in zwei unterschiedlichen Qualitäten transportiert werden kann) reduziert. Dies ging einher mit starken Preissenkungen, wodurch ANBs insgesamt wesentlich mehr Spielraum bei der Preissetzung erhalten hatten und die enge Anbindung an die Endkundenprodukte der A1TA weitgehend aufgehoben wurde. Das neue Preisschema bzw. die Höhe der Preise ermöglichen es ANBs nunmehr auch, eine unüberbuchte Bandbreite in hinreichend guter Qualität zu einem Preis zu erhalten, bei dem kompetitive Endkundenangebote möglich sind. Bei der Bereitstellung symmetrischer Bandbreiten und bei der Framesize handelt es sich hingegen um technische Restriktionen im Netz der A1TA, welche der Bescheid M 3/09-103 ausdrücklich als limitierende Faktoren anerkennt. Symmetrische Bandbreiten sind somit nur bis zum Ausmaß der maximalen Upstream-Bandbreite möglich (gegenwärtig 4 Mbit/s). Bezüglich der Framesize (im Standardangebot als MTU-Size bezeichnet) hält A1TA fest, dass diese erweitert werden wird, sobald das eingesetzte Equipment dies zulässt.

TKK leitet kein Aufsichtsverfahren ein

Nach vorläufiger Prüfung dieses verbesserten Angebots beschloss die TKK in ihrer Sitzung vom 24. Jänner 2011 über Vorschlag der RTR-GmbH, von der in Aussicht genommenen Einleitung eines Aufsichtsverfahrens nach § 91 TKG 2003 gegen A1TA abzusehen, weil diese auf die mitgeteilten Bedenken insoweit reagiert hat, als nunmehr ein Angebot vorliegt, das – vorbehaltlich einer vertieften Detailprüfung – den regulatorischen Vorgaben entsprechen dürfte. Als ersten Schritt dieser Detailprüfung unterzieht die TKK das Angebot im Rahmen der Überprüfung des Gesamtpakets zur Entbündelung (einschließlich anderer neuer Annex-Produkte wie Zugang zu Leerverrohrungen und Glasfasern) bis zum 11. März 2011 einer öffentlichen Konsultation. Die Konsultationsdokumente sind unter folgendem Link abrufbar: http://www.rtr.at/de/komp/Konsultation_ULL_vULL

Regulatorisches Das Postmarktgesetz – neue Zuständigkeiten für die RTR-GmbH

1. Jänner 2011: Startschuss für die Liberalisierung

Mit 1. Jänner 2011 ist das Postmarktgesetz (PMG, BGBl. I 2009/123, mittlerweile in der Fassung BGBl. I 2010/111) in Kraft getreten. Mit diesem soll die vollständige Liberalisierung der Postmärkte bewirkt werden. Im Kern geht es dabei um die Abschaffung des so genannten „Briefmonopols“ der Österreichischen Post AG (ÖPAG) und das Zulassen anderer Unternehmer für das Erbringen von Postdiensten. Zwar sind einzelne Bestimmungen des PMG bereits Ende 2009 in Kraft getreten, doch handelt es sich bei diesen nicht primär um solche, die auf die Öffnung der Postmärkte abzielen, sondern die die Voraussetzungen für die rechtmäßige Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (vormals „Postämter“) festlegen.

Die Abschaffung von Monopolen bei der Erbringung von Postdiensten geht auf zahlreiche Initiativen der EU zurück. Dabei wurde ein Konzept verfolgt, das einerseits die Förderung der stufenweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes und andererseits die dauerhaft garantierte Bereitstellung des Universaldienstes miteinander in Einklang bringen soll. Der Marktöffnung steht demnach gegenüber, dass bestimmte Postdienste, die für Gesellschaft und Wirtschaft zwar notwendig sind, aber im Wettbewerb aufgrund des (sich etablierenden) Wettbewerbsdrucks möglicherweise nicht mehr erbracht werden würden, dennoch erbracht werden müssen.

Im Postsektor hat sich der Weg der Marktöffnung in der EU als politisch beschwerlich herausgestellt und knapp 20 Jahre gedauert. Zwar darf nicht übersehen werden, dass die EU-Postreform in vielen Teilen der EU bereits zur Verbesserung der Dienstqualität geführt und die Erbringung eines Universaldienstes für alle Kunden sichergestellt hat. Im Vergleich zu anderen Netzindustrien, wie etwa Telekommunikation, Eisenbahn oder Strom, zeigt sich aber, dass das Streben nach gänzlicher Marktöffnung im Postbereich nicht mit ähnlicher Konsequenz betrieben wurde. Insbesondere fällt auf, dass das EU-Sekundärrecht hinsichtlich der Erzwingung des Zuganges zum Postnetz des vormaligen Monopolisten zurückhaltend ist.

PMG: neue Kompetenzen für die RTR-GmbH

Das PMG sieht auch Zuständigkeiten für die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, vor, wobei die meisten dieser Zuständigkeiten der RTR-GmbH bereits durch die Postgesetz-Novelle 2005 übertragen wurden. Hauptaufgabe der RTR-GmbH in Vollziehung des PMG ist es, der Post-Control-Kommission (PCK) als Geschäftsstelle zur Verfügung zu stehen. Dabei unterstützt die RTR-GmbH die PCK unter deren fachlicher Leitung bei der Erfüllung und Erreichung deren gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 40 PMG) sowohl durch administrative Unterstützung als auch durch fachliche Unterstützung in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Der RTR-GmbH obliegt weiters die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der PCK und der RTR-GmbH in Angelegenheiten des Postwesens. Die RTR-GmbH ist außerdem Geschäftsapparat des nach § 43 PMG eingerichteten Post-Geschäftsstellen-Beirates.

Die unmittelbar der RTR-GmbH zugewiesenen Aufgaben im PMG sind beispielsweise: die Unterstützung des BMVIT bei der Evaluierung des Universaldienstes hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Versorgungsqualität; die wiederkehrende Überprüfung des Kostenrechnungssystems der ÖPAG; die Verwaltung der anzeigepflichtigen Dienste; die Qualitätssicherung durch Laufzeitmessung; die Involvierung beim Austauschkonzept der Hausbrieffachanlagen; Einrichtung und Besorgung eines Streitschlichtungswesens etc.

Finanzierung klar geregelt

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Regulierungsbehörde erscheint folgender Hinweis wichtig: Die Aufgaben der RTR-GmbH, die ihr durch das PMG übertragen worden sind, werden in finanzieller Hinsicht teilweise durch das Bundesbudget, großteils durch Finanzierungsbeiträge von Erbringern von Postdiensten, jedoch keinesfalls durch Erbringer von Dienstleistern im Bereich der elektronischen Kommunikation abgegolten. Das KommAustria-Gesetz ordnet dies in § 34a Abs. 1 ausdrücklich an.

Terminavisio 12. Salzburger Telekom-Forum: Eine digitale Agenda für Österreich

Das Salzburger Telekom-Forum darf mittlerweile als „traditionell“ bezeichnet werden. Seit es in die letzten August-Tage verlegt wurde, ist es für die Telekom-Branche nach dem Sommer auch die Auftaktveranstaltung, bei der die wesentlichen relevanten Themen der nächsten Monate erörtert werden.

Das Salzburger Telekom-Forum steht heuer unter dem Generalthema „Eine digitale Agenda für Österreich“. Am ersten Tag ist zunächst ein Überblick über den Fortschritt der digitalen Agenda für Europa vorgesehen. Im Anschluss daran wird auf das österreichische Konzept einer digitalen Agenda und deren Initiativen einzugehen sein. Ein weiterer Programmpunkt wird die Schwerpunktsetzung von GEREK für das Jahr

2012 im Bereich der digitalen Agenda sein. Eine Diskussionsrunde wird den ersten Tag beschließen.

Der zweite Tag ist vor allem der juristischen Praxis gewidmet. In Referaten sollen erste Beobachtungen aus Sicht der Europäischen Kommission zum neuen Verfahren nach Art. 7 bzw. 7a der Rahmenrichtlinie, des Weiteren ausgewählte Aspekte der TKG-Novelle 2011 sowie der aktuelle Stand der Urheberrechtsdebatte im Bereich der elektronischen Kommunikation dargestellt werden.

Das 12. Salzburger Telekom-Forum wird am 25. (ab dem späteren Vormittag) und 26. August 2011 stattfinden. Für den Vorabend wird ein begrenztes Kartenkontingent für „Macbeth“ bei den Salzburger Festspielen zur Verfügung stehen.

Hinweis Informationen zur Liberalisierung der Postmärkte

Da mit Inkrafttreten des Postmarktgesetzes (PMG) am 1. Jänner 2011 die Regulatorbehörden auch zur Transparenz ihrer Entscheidungen verpflichtet sind, wird hinkünftig der Newsletter des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH auch Informationen zur Regulierung der Postmärkte enthalten.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekommunikation und Post) und Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien)
Aufsichtsrat:	Mag. Josef Halbmayr, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Brigitte Hohenecker, Mag. Angelika Belfin, DI Martin Ulbing
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation und Post sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.